

Pfandausfallschein

Art. 158 SchKG

Betreibung

Nummer

Schuldner

Geboren am

Gläubiger

Vertreter des Gläubigers

Pfandgegenstand

Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes

Abrechnung

CHF

Zahlstelle

Forderungsbetrag:

Zinsen:

Bisherige Kosten:

Erlös des Pfandes netto:

Ungedeckt gebliebener Betrag

In Worten

Der Gläubiger kann aufgrund dieses Pfandausfallscheins gemäss Art. 158 SchKG die Betreuung, je nach Person des Schuldners, auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses führen. **Gestützt darauf kann er während eines Monats nach deren Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreuung fortsetzen. Der Pfandausfallschein gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.**

Datum des Vollzugs:

Zu beachten

Art. 120: Konnte das Pfand wegen ungenügenden Angeboten nicht verwertet werden, oder deckt der Erlös die Forderung des betreibenden Pfandgläubigers nicht, so ist diesem ein Pfandausfallschein gemäss Art. 158 SchKG auszustellen. Den übrigen Pfandgläubigern wird lediglich eine Bescheinigung des Inhaltes ausgestellt, dass ihre Forderungen ungedeckt geblieben sind.

Art. 121: Ist für eine vor der Bestätigung eines Nachlassvertrages entstandene Pfandforderung gestützt auf eine nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Pfandverwertung dem Gläubiger ein Pfandausfallschein zugestellt worden, so findet Artikel 158 Abs. 2 SchKG keine Anwendung. Eine Betreuung für die ungedeckt gebliebene Forderung ist demnach auch binnen Monatsfrist nur mit Zustellung eines neuen Zahlungsbefehls zulässig, es sei denn, dass der Schuldner gegen die ohne vorangegangenes Einleitungsverfahren fortgeführte Betreuung binnen zehn Tagen seit der Vornahme der Pfändung oder der Zustellung der Konkursandrohung keine Beschwerde erhoben hat.

Bemerkungen
